

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN



**Das  
Tierschutzgesetz  
und seine  
Durchführungsverordnungen**

**Ein Überblick**

von

Dr. vet. med. Gabriele Damoser

und

Mag. Dr. iur. Martina Haberer

Wien, im April 2005

## **1. Teil**

### **Allgemeines**

- Veterinärwesen
- Tierschutz
- Der Tierschutzrat
- Der Tierschutzombudsmann

## **2. Teil**

### **Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2**

- Bestimmungen zum Tierhalter
- Formen der Tierhaltung
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren
- Haltung von Heimtieren
- Haltung von Wildtieren
- Haltung von Tieren in Zoos (§ 26)
- Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen (§ 27)
- Haltung von Tieren in Tierheimen (§ 29)
- Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31)
- Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28)
- Verbot der Tierquälerei (§ 5)
- Verbot der Tötung (§ 6)
- Verbot von Eingriffen an Tieren (§ 7)
- Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere (§ 30)
- Behördliche Überwachung (§ 35)
- Sofortiger Zwang (§ 37)
- Verbot der Tierhaltung (§ 39)
- Verfall von Tieren (§ 40)

## **3. Teil**

### **Die Durchführungsverordnungen zum Tierschutzgesetz**

- Die Diensthundausbildungsverordnung
- Die 1. Tierhaltungsverordnung
- Die 2. Tierhaltungsverordnung
- Die Zirkusverordnung
- Die Veranstaltungsverordnung
- Die Tierheimverordnung
- Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung
- Die Tierschutz-Zooverordnung
- Die Tierschutz-Schlachtverordnung
- Die Tierschutz-Kontrollverordnung

## **4. Teil**

### **Zusammenfassendes und Ausblick**

## Vorwort

Das neue Bundestierschutzgesetz und zehn Durchführungsverordnungen sind am 1.1.2005 in Kraft getreten.

Nachdem nach wie vor häufig die Frage gestellt wird, wo das Tierschutzgesetz samt Verordnungen abrufbar sei, darf an dieser Stelle auf das Rechtsinformationssystem des Bundes verwiesen werden:

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Unter „Rechtsinformationssystem“ – „ Bundesgesetzblätter authentisch ab 2004“ - mit dem Stichwort „Tierschutz“ findet man das neue Tierschutzgesetz und seine Durchführungsverordnungen.

Ebenso besteht die Möglichkeit über die Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ([www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)) unter „Veterinärwesen“, „Tierschutz“ über den dortigen Link zum Rechtsinformationssystem des Bundes zum Tierschutzgesetz und seinen Verordnungen zu gelangen.

Des weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass bereits drei Kommentare zum Tierschutzgesetz erschienen sind:

*Irresberger Karl / Obenaus Gregor / Eberhard Gerald A.*, Tierschutzgesetz. Kommentar (LexisNexis ARD Orac Wien 2005).

*Herbrüggen Holger / Raschauer Nicolas / Wessely Wolfgang*, TSchG Tierschutzgesetz. Kommentar (nvw-Neuer wissenschaftlicher Verlag 2005).

*Binder Regina*, Das österreichische Tierschutzgesetz (Manz Wien 2005).

Dieses Skriptum soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen im Tierschutzgesetz und in den darauf beruhenden Verordnungen bieten und zur Beantwortung einiger häufig gestellter Fragen beitragen.

# 1. Teil

## Allgemeines

### Veterinärwesen

Der Kompetenztatbestand „Veterinärwesen“ findet sich in Art. 10 der Bundesverfassung (B-VG): Danach sind die Angelegenheiten des Veterinärwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Für Gesetzgebung und Vollziehung ist der Bund zuständig. Die typischen Beispiele dafür sind das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz sowie das Fleischuntersuchungsgesetz – jeweils mit ihren zahlreichen Verordnungen.

Die Vollziehung dieser Gesetze die zum Veterinärwesen bzw. Veterinärrecht gehören, erfolgt in **mittelbarer Bundesverwaltung**. Mittelbar deshalb, da die Verwaltung des Bundes durch Landesbehörden, das heißt durch den **Landeshauptmann** und die **Bezirksverwaltungsbehörden** geführt wird. Die Landesbehörden handeln dabei unter der Weisungsbefugnis, das heißt im Auftrag des jeweils **zuständigen Bundesministers**.

Weisungen in mittelbarer Bundesverwaltung gehen immer an den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann muss dafür sorgen, dass die in der mittelbaren Bundesverwaltung zu erledigenden Bundesvorschriften von den ihm unterstellten Landesbehörden eingehalten werden.

Amtstierärzte bei den Bezirksverwaltungsbehörden sind somit organisatorisch Landesorgane aber funktionell Bundesorgane.

Weisungen haben immer nur folgenden Weg:



## **Tierschutz**

Tierschutz war bis 31.12.2004 Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung wie z.B. auch Jagd, Fischerei, Naturschutz oder Tierzucht. Daher hatte jedes Land sein eigenes Tierschutzgesetz, Jagdgesetz etc. und darauf beruhende Landesverordnungen.

Nun wurde mit Beschluss des Tierschutzgesetzes die österreichische Bundesverfassung dahingehend geändert, dass die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Tierschutzes dem Bund übertragen wurde. Die Vollziehung bleibt Landessache. Derartige Materien, bei welchen Gesetzgebung Bundes- aber Vollziehung Landessache ist, sind in Art. 11 B-VG geregelt.

Für die Vollziehung ist nicht der Landeshauptmann zuständig, sondern das oberste Organ der Landesverwaltung ist die **Landesregierung**. Es besteht keine Weisungsbefugnis durch den Bundesminister/die Bundesministerin. Aus diesem Grund kann es auch **keinen Durchführungserlass der Bundesministerin** für Gesundheit und Frauen zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und seinen Verordnungen geben !

**Landesregierung**



**Bezirksverwaltungsbehörden**

## **Der Tierschutzrat (§ 42 TSchG)**

Durch die Konstruktion Gesetzgebung Bundessache - Vollzug Landessache lässt es sich jedoch nicht vermeiden, dass trotz eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes einzelne Regelungen in den Bundesländern aufgrund unterschiedlicher Auslegung u.U. zu einem gewissen Grad unterschiedlich vollzogen werden. Um derartigen Uneinheitlichkeiten und auch Unklarheiten vorzubeugen bzw. sie gegebenenfalls aufzuzeigen und auszuräumen, um eine Verbesserungen im

Vollzug zu erzielen, ist in § 42 TSchG der Tierschutzrat vorgesehen. Seine Aufgabe ist:

1. **Beratung** der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes
2. Erstellen von **Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen** auf Grund dieses Bundesgesetzes
3. Erarbeitung von **Richtlinien**, die für eine einheitliche Vollziehung in den Ländern notwendig sind
4. **Beratung** von Anfragen und Formulierung von **Empfehlungen**, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben
5. **Evaluierung** des Vollzuges des Tierschutzgesetzes sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur **Verbesserung** des Vollzuges
6. Erstellung eines im Rahmen des Veterinärjahresberichtes zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

Die genannten Richtlinien und Empfehlungen des Tierschutzrates bilden wichtige Leitlinien, die für einen einheitlichen Vollzug in den Ländern notwendig sind.

Die Einrichtung des Tierschutzrates erfolgt beim BMGF. Mitglieder des Tierschutzrates sind (je ein Vertreter):

1. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
2. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
3. Tierschutzombudsleute (1 Vertreter pro Bundesland)
4. je ein Vertreter
  - der Wirtschaftskammer Österreich
  - der Bundesarbeitskammer
  - der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
  - und der österreichischen Tierärztekammer
5. Veterinärmedizinische Universität
6. Universität für Bodenkultur
7. ein von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist, namhaft gemachter Vertreter

8. Österreichische Zoo-Organisation

9. Zentralverband der Tierschutzvereine Österreichs

Zur Unterstützung des Vorsitzenden wird eine **Geschäftsstelle** des Rates im BMGF eingerichtet. Die Tätigkeit im Rat ist ehrenamtlich, Experten können zu Beratungen beigezogen werden.

Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat dem Nationalrat nach Befassung des Tierschutzrates alle zwei Jahre einen **Tierschutzbericht** vorzulegen. Von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen können Stellungnahmen und Richtlinien nach Anhörung des Tierschutzrates in den **Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht** werden.

### **Der Tierschutzombudsmann (§ 41)**

Erwähnt sei vorab auch noch der im TSchG vorgesehene Tierschutzombudsmann, der von jedem Land gegenüber der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu bestellen ist.

Seine Funktionsperiode beträgt 5 Jahre (Wiederbestellung zulässig) und endet durch Ablauf der Bestelldauer sowie bei Verzicht oder durch begründete Abberufung.

Der Tierschutzombudsmann darf während seiner Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Obliegenheiten unvereinbar sind, oder den Anschein der Befangenheit hervorrufen.

Die **Aufgaben und Berechtigungen** des Tierschutzombudsmanns umfassen:

- Vertretung der Interessen des Tierschutzes
- Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung über seine Tätigkeit
- **Parteistellung** im Verwaltungsverfahren
  - Einsichtnahme in alle Verfahrensakte
  - Verlangung aller einschlägigen Auskünfte
- Unterliegt in Ausübung seines Amtes **keinen Weisungen**

### **Anmerkung zur Parteistellung:**

Der Tierschutzombudsmann hat in Verwaltungsverfahren nach dem TSchG Parteistellung. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff

"Verwaltungsverfahren" in § 41 Abs. 4 TSchG alle auf die Erlassung eines Bescheides gerichteten Abläufe und somit auch Verwaltungsstrafverfahren umfasst<sup>1</sup>. Das heißt sicher nicht, dass als Umkehrschluss der Tierschutzombudsmann verpflichtet wäre, in jedes Verfahren einzusteigen oder hiezu Stellung zu nehmen, aber er muss zur Ausübung seiner gesetzlich gegebenen Parteistellung über alle Verfahrensschritte entsprechend informiert werden. Insbesondere steht ihm zur Wahrung der Interessen des Tierschutzes auch ein Berufungsrecht gegen erstinstanzliche Bescheide zu.

---

<sup>1</sup> Siehe auch *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, § 41 Fn. 4.



## 2. Teil

### **Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 Artikel 2**

Das **Ziel** des TSchG (§ 1) ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Im Vordergrund steht hierbei der Schutz des einzelnen Tieres unabhängig davon, ob dieses Tier der Obhut des Menschen untersteht oder nicht. Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

Zur **Förderung des Tierschutzes** sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit (insbesondere der Jugend) für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern (§ 2).

Obwohl das TSchG prinzipiell für alle Tiere gilt, ist der **Geltungsbereich** (§ 3) bezüglich der §§ 7 bis 11 und des 2. Hauptstückes (mit Ausnahme des § 32) auf Wirbeltiere, Kopffüßler (Tintenfische) und Zehnfußkrebse (eine Ordnung der Höheren Krebse z.B. Garnelen, Langusten, Hummer, Krabben) eingeschränkt. Die Gleichstellung der Kopffüßler und Zehnfußkrebse mit den Wirbeltieren rührt daher, dass bei diesen Tieren ein ähnliches Schmerzempfinden wie bei Wirbeltieren angenommen wird.

Das TSchG berührt andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren wie das TierversuchG, BGBl. Nr. 501/1989, das TiertransportG-Straße, BGBl. Nr. 411/1994, das TiertransportG-Luft, BGBl. Nr. 152/1996, und das TiertransportG-Eisenbahn, BGBl. I Nr. 43/1998, nicht. (Das heißt, dass diese Gesetze in derselben Weise anzuwenden sind, wie wenn es das TSchG nicht gäbe.)

Weiters gilt das TSchG nicht für die Ausübung der Jagd (Nachstellen, Verfolgen, Fangen und Erlegen von Wild) und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd gelten die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder Fischerei eingesetzt werden, die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken und die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei. (Ob das Vorgehen gegen nicht jagdbare Tiere wie z.B. wildernde Hunde und Katzen zum Schutz des Wildes zur „Ausübung der Jagd“ gehört, ist strittig.<sup>2)</sup>

### **Bestimmungen zum Tierhalter**

Als Halter ist jene Person definiert, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat (§ 4 Z 1). Halter kann somit jede Person sein, die die Herrschaft über ein Tier im eigenen oder fremden Namen ausübt. Voraussetzung für den Halter ist, dass er zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf gegründeten VO in der Lage sein muss und über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss (§ 12 Abs. 1).

#### **Pflichten des Halters:**

- dafür zu sorgen, dass Platzangebot, Bewegungsfreiheit, Bodenbeschaffenheit, bauliche Ausstattung der Unterkünfte, Klima, Betreuung, Ernährung, Möglichkeit zu Sozialkontakt angemessen sind (§ 13 Abs. 2)
- darf Bewegungsfreiheit nicht so einschränken, dass dem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden zugefügt oder es in schwere Angst versetzt wird (§ 16 Abs. 1)
- dauernde Anbindehaltung ist verboten (§ 16 Abs. 3)
- hat für genügend Betreuungspersonen zu sorgen (§ 14)
- Versorgung bei Krankheit oder Verletzung (§ 15)
- Art, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen (§ 17 Abs. 1)

---

<sup>2</sup> Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, § 6 Fn 7.

- Material für bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverfahren sowie Unterkünfte und Vorrichtungen müssen ungefährlich sein (§ 18 Abs. 1 Abs. 2)
- Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit muss in Bereich gehalten werden, der für Tiere unschädlich ist (§ 18 Abs. 5)
- Tiere, die nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind vor widrigen Witterungsbedingungen vor Raubtieren und sonstigen Gefahren zu schützen (§ 19)
- Kontrollen bei Tieren in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist (§ 20)
- Aufzeichnungspflicht bei bestimmten Haltungsverfahren und Aufbewahrung für mindestens fünf Jahre (§ 21)
- Einholung von Bewilligungen für bestimmte Tierhaltungen (§ 23)
- Bestimmte Tierhaltungen müssen angezeigt werden (§ 25 Abs.1)

### **Formen der Tierhaltung:**

- Haltung von Nutztieren
- Haltung von Heimtieren
- Haltung von Wildtieren
- Haltung von Tieren in Zoos
- Haltung von Tieren in Zirkussen
- Haltung von Tieren in Tierheimen
- Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

### **Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren**

Landwirtschaftliche Nutztiere sind alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (§ 4 Z 6). Die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist jedoch verboten (§ 25 Abs. 5).

Die **Mindestanforderungen für die Haltung** von Pferden, Pferdeartigen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und

Nutzfische) sind in der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004) angeführt. (VO-Ermächtigung § 24 Abs. 1 Z 1)<sup>3</sup>

Die **Kontrolle der Tiere** in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, hat mind. 1x/Tag zu erfolgen (§ 20 Abs. 1).

Über alle med. Behandlungen und soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, über die Anzahl der toten Tiere sind **Aufzeichnungen** zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 21).

Unter **Schlachten** versteht man das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgender Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung (§ 4 Z 13). Die Schlachtung und Tötung (§ 32) von Tieren darf nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird und darf nur von Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung ist verboten (Ausnahmen: Notschlachtung, rituelle Schlachtungen). Eine im Judentum und im Islam weit verbreitete Form der rituellen Schlachtung stellt die Schächtung dar. Dabei erfolgt erst nach Anlegen des Schächtschnittes die Betäubung („Post Cut Stunning“). Rituelle Schlachtungen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden. Schlachtungen ohne Betäubung sind von der Behörde zu bewilligen. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist unter anderem, dass die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und dass sie ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgt. Nähere Vorschriften über das Schlachten und Töten sind in der Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004) geregelt. (VO-Ermächtigung § 32 Abs. 6)<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe auch Ausführungen zur 1. Tierhaltungsverordnung im 3. Teil

<sup>4</sup> Siehe auch Ausführungen zu Tierschutz-Schlachtverordnung im 3. Teil

Für den **Transport von Tieren**, die nicht unter das TiertransportG-Straße, das TiertransportG-Luft, und das TiertransportG-Eisenbahn fallen, hat der BM für Gesundheit und Frauen Mindestanforderungen betreffend Transportmittel und Transportbehältnisse sowie Bestimmungen über die bei der Ver- und Entladung zu benützende Hilfsmittel und über die Behandlung der Tiere während ihres Transportes durch Verordnung festzulegen (§ 11).

Der BM für Gesundheit und Frauen ist gemäß § 18 Abs. 6 ermächtigt die **Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen** sowie **Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör**, die den Anforderungen des TSchG entsprechen, durch Verordnung zu regeln. (Nachfragern soll dadurch mehr Klarheit verschafft werden.)

#### **Bestimmungen für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen** (§ 18 Abs. 3):

1. Käfige gemäß Art. 5 der RL 1999/74/EG (Das sind nicht ausgestaltete Käfige mit einer Käfigfläche von mindestens 550 cm<sup>2</sup>/Legehenne.)
  - Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist verboten
  - Der Betrieb von vor dem 1.1.2003 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf des 31.12.2008 zulässig (EU: ab 1.1.2012 untersagt!)
2. Käfige gemäß Art. 6 der RL 1999/74/EG (Das sind ausgestaltete Käfige mit Nest, geeigneten Sitzstangen, mit einer zum Picken und Scharren ermöglichenden Einstreu und mit einer Käfigfläche von mindestens 750 cm<sup>2</sup>/Legehenne.)
  - Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist ab 1.1.2005 verboten
  - Der Betrieb von vor dem 1.1.2005 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig

#### **Gesetzliche Übergangsbestimmungen:**

- Die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen darf nur nach Maßgabe des TSchG und dessen Verordnungen erfolgen (§ 44 Abs. 4 erster Satz).

- Für bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen dieses Gesetzes und dessen Verordnungen, soweit
  1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahme, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder
  2. darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlage oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden (§ 44 Abs. 4 zweiter Satz)
  
- Zeitliche Grenzen für das Übergangsregime des § 44 Abs. 4 schafft der § 44 Abs. 5. Abweichend von § 44 Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Gesetzes und dessen Verordnung
  - gemäß Ziffer 4 für Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung
    - a) von Rindern sowie von Hausgeflügel ab 1.1.2012 (unbeschadet der Regelung für Käfighaltung von Legehennen)
    - b) von Schweinen ab 1.1.2013
 soweit Anlage und Haltungseinrichtung zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen, mit 1.1.2020;
  - gemäß Ziffer 5 für Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung anderer Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 (also etwa von Pferden, Ziegen usw.) nach Maßgabe der Verordnung.

### **Haltung von Heimtieren**

Heimtiere sind Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel, und der Klasse der Fische handelt (§ 4 Z 3).

Die **Mindestanforderungen für die Haltung** sind in der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004) und der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004) angeführt. (VO-Ermächtigung § 24 Abs. 1)<sup>5</sup>

Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend an der Kette oder in sonst einem **angebundenen Zustand** gehalten werden (§ 16 Abs. 5). Nicht als Haltung gilt das kurzfristige Anbinden von Hunden vor Geschäften oder das Führen an der Leine!

Zum Zweck der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde und Katzen auf ihren Halter hat der BM für Gesundheit und Frauen durch Verordnung Vorschriften über die **Kennzeichnung von Hunden und Katzen**, sowie über die Registrierung und Verwaltung dieser Kennzeichen zu erlassen (§ 24 Abs. 3). Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde und Katzen sind binnen einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu kennzeichnen (§ 44 Abs. 12).

Die **Übergangsbestimmungen** (§ 44 Abs. 5 Z 3) sehen vor, dass abweichend von § 44 Abs. 4 zweiter Satz die Anforderungen dieses Gesetzes und dessen Verordnungen für Tierhaltungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, die nicht Zoos, Tierheime oder gewerbliche Tierhaltungen sind, jedenfalls ab 1. Jänner 2006 gelten.

### **Haltung von Wildtieren**

Wildtiere sind alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren (§ 4 Z 4).

Die **Mindestanforderungen für die Haltung** sind in der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004) angeführt. Die Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche (Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis, Sozialverhalten) an Haltung stellen sind in § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung aufgezählt (z.B. alle Amphibien, alle Reptilien)<sup>6</sup> und dürfen nur nach einer binnen 2 Wochen vorzunehmenden **Anzeige** gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, ist ebenfalls eine Anzeige erforderlich. Die Anzeige hat zu enthalten

<sup>5</sup> Siehe auch Ausführungen zur 2. Tierhaltungsverordnung im 3. Teil

<sup>6</sup> Siehe auch Ausführungen zur 2. Tierhaltungsverordnung im 3. Teil

- Name und Anschrift des Halters,
- Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere,
- Ort der Tierhaltung und
- weitere Angaben, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind, zu enthalten (§ 25 Abs. 1).

**Keine Anzeige** gemäß § 25 Abs. 1 bedürfen

- Einrichtungen, die dem Tierversuchsg unterliegen,
- Zoos,
- Tierheime und
- die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (da deren behördliche Zulassung gesondert geregelt wird).

In gewerbsmäßigen Einrichtungen gilt die Anzeigepflicht für die Haltung von Wildtieren, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen (§ 25 Abs. 4).

Aus Gründen des Tierschutzes ist die Haltung bestimmter Wildtierarten (§ 9 der 2. Tierhaltungsverordnung sieht dies z. B. für Menschenaffen, Rüsseltiere, Giraffen, Großbären etc. vor) **verboten**.<sup>7</sup> Das Verbot umfasst jene Tierarten, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass die Anforderungen, die die Haltung und Pflege dieser Tiere stellen, von herkömmlichen Tierhaltern nicht erfüllt werden können. Bewilligte Zoos und wissenschaftliche Einrichtungen sind von dem Verbot ausgenommen. Auch die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist verboten (§ 25 Abs. 5). Die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren bzw. Wildtierarten in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen ist ebenfalls verboten (§ 27 Abs. 1).

In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, hat mindestens 1x/Tag eine **Kontrolle** aller Tiere zu erfolgen (§ 20) und der Halter hat **Aufzeichnungen** zu führen (§ 21).

---

<sup>7</sup> Siehe auch Ausführungen zur 2. Tierhaltungsverordnung im 3. Teil



Wildtiere dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend **angebunden gehalten** werden. Unberührt bleibt die Ausbildung von Greifvögel im Rahmen der Beizjagd (§ 16 Abs. 6).

### **Haltung von Tieren in Zoos (§ 26)**

Unter Zoos versteht man dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen (§ 4 Z 9).

Die Haltung von Tieren bedarf einer **Bewilligung** nach § 23 des Gesetzes.

**Mindestanforderungen** für Ausstattung, Betreuung, Betriebsführung und Ausbildung der mit der Tierhaltung beschäftigten Personen sind in der Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)<sup>8</sup> festgelegt.

Es hat mindestens 1x/Tag eine **Kontrolle** aller Tiere zu erfolgen (§ 20) und es sind **Aufzeichnungen** zu führen (§ 21).

**Übergangsbestimmungen** (§ 44 Abs. 5 Z 1) sehen vor, dass abweichend von § 44 Abs. 4 zweiter Satz die Anforderungen dieses Gesetzes und dessen Verordnungen für Zoos jedenfalls ab 1.1.2015 gelten.

### **Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen (§ 27)**

Ein **Zirkus** ist eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste oder komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können (§ 4 Z 11).

Ein **Varieté** ist eine Einrichtung mit Darbietungen, die im wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielt und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden (§ 4 Z 12).

---

<sup>8</sup> Siehe auch Ausführungen zur Zoo-Verordnung im 3. Teil

In der Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004) sind die Voraussetzungen und die **Mindestanforderungen** für die Haltung und Mitwirkung von Tieren und die erforderliche Sachkunde für Betreuungspersonen näher geregelt. (VO-Ermächtigung § 27 Abs. 2)<sup>9</sup>

Es dürfen keine Arten von **Wildtieren** gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden (§ 27 Abs. 1).

Die Haltung und Mitwirkung von Tieren bedarf einer behördlichen **Bewilligung**. Sie gilt für das ganze Bundesgebiet. Die Zuständigkeit für Maßnahmen gemäß § 23 Abs. 5 (z.B. wenn die Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr entspricht, kann die Behörde die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorschreiben, Behörde kann auch Bewilligung entziehen) richtet sich nach dem jeweiligen Standort (§ 27 Abs. 3).

**Voraussetzung zur Erteilung einer Bewilligung (§ 27 Abs. 4) sind:**

- Sicherstellung, dass die Haltung der Tiere den Anforderungen dieses Gesetzes und dessen Verordnungen entspricht
- Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Betreuung
- Sicherstellung, dass der Bewilligungswerber nachweislich über ein geeignetes Winterquartier verfügt, das den Anforderungen an die Tierhaltung im Sinne des Gesetzes entspricht (Ausländische Unternehmer haben eine vergleichbare Bestätigung ihres Heimatlandes beizubringen.)

Der Wechsel des Standortes ist der Behörde des nächsten Standortes rechtzeitig, jedenfalls aber vor Bezug des neuen Standortes, **anzuzeigen** (§ 27 Abs. 5). Neben der Angabe über Standort, Art und Zeit der Veranstaltung und die dabei gehaltenen Tiere, ist auch die Bewilligung (Kopie oder Original) anzuschließen.

Es hat mindestens 1x/Tag eine **Kontrolle** aller Tiere zu erfolgen (§ 20) und es sind **Aufzeichnungen** zu führen (§ 21).

---

<sup>9</sup> Siehe auch Ausführungen zur Tierschutz-Zirkusverordnung im 3. Teil

## **Haltung von Tieren in Tierheimen (§ 29):**

Ein Tierheim ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet (§ 4 Z 9). Zusatzleistungen wie Tierpensionen oder Hundesalons dürfen nicht angeboten werden – auch wenn diese nicht auf Gewinn gerichtet sind (da ansonsten der Tatbestand der bloßen Verwahrung herrenloser und fremder Tiere nicht erfüllt ist)<sup>10</sup>. Tierheime gehören grundsätzlich zu den in den § 26, § 27 und § 30 erwähnten Institutionen, die eine Tierhaltung im Sinne des Gesetzes gewährleisten können, und kommen daher insbesondere in Betracht, entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene, sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere zu übernehmen.

In der Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004) sind nähere Bestimmungen über die **Mindestanforderungen** für Tierheime in Bezug auf Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über Ausbildung der mit der Tierhaltung beschäftigten Personen festgelegt (VO-Ermächtigung § 29 Abs. 4).<sup>11</sup>

Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer **Bewilligung** nach § 23. Voraussetzung dafür ist die Sicherstellung der regelmäßigen veterinärmedizinischen Betreuung und die ständige Mitarbeit von mindestens einer Person mit einschlägiger Fachausbildung bei der Leitung (§ 29 Abs. 2).

Die Leitung des Tierheimes hat ein **Vormerkbuch** (§ 29 Abs. 3) zu führen, welches 3 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden muss.

### **In diesem Vormerkbuch sind unter laufender Zahl festzuhalten:**

- der Tag der Aufnahme
- wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers
- Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes
- Gesundheitszustand des aufgenommenen Tieres
- Tag und Art des Abganges
- bei Vergabe: Name und Wohnort des Übernehmers

<sup>10</sup> Siehe auch *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz, § 29 Fn 1.

<sup>11</sup> Siehe auch Ausführungen zur Tierheim-Verordnung im 3. Teil.

Es hat mindestens 1x/Tag eine **Kontrolle** aller Tiere zu erfolgen (§ 20) und es sind **Aufzeichnungen** zu führen (§ 21).

**Übergangsbestimmungen** (§ 44 Abs. 5 Z 2) sehen vor, dass abweichend von § 44 Abs. 4 zweiter Satz die Anforderungen dieses Gesetzes und dessen Verordnungen für Haltung von Tieren in Tierheimen jedenfalls ab 1.1.2010 gelten.

### **Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31)**

In der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004) sind **Vorschriften über die Haltung** von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die Ausbildung der mit der Tierhaltung beschäftigten Personen erlassen (VO-Ermächtigung § 31 Abs. 3)<sup>12</sup>. Die Haltung von Tieren bedarf einer **Bewilligung** nach § 23.

In jeder Betriebstätte muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss glaubhaft gemacht werden (Bereithaltung entsprechender **Informationsangebote**)

Die **Abgabe von Tieren** an Minderjährige unter 14 Jahren ist nur mit Einwilligung der Eltern (§ 12 Abs. 3) erlaubt.

**Hunde und Katzen** dürfen zum Zweck des Verkaufes nicht gehalten oder ausgestellt werden (§ 31 Abs. 5). Grund dafür ist, dass die Tiere in einem Alter zum Verkauf angeboten werden, in der sie sich in einer sensiblen Entwicklungsphase befinden und durch die Umwelt dauerhaft in ihrem Verhalten geprägt werden. Die Vergesellschaftung von Welpen mehrerer Würfe vermehrt den Stress und die Infektionsgefahr.

---

<sup>12</sup> Siehe auch Ausführungen zur Tierhaltungs-Gewerbeverordnung im 3. Teil

Es hat mindestens 1x/Tag eine **Kontrolle** aller Tiere zu erfolgen (§ 20) und es sind **Aufzeichnungen** zu führen (§ 21).

**Die Übergangsbestimmungen** (§ 44 Abs. 5 Z 2) sehen vor, dass abweichend von § 44 Abs. 4 zweiter Satz die Anforderungen dieses Gesetzes und dessen Verordnungen für Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten jedenfalls ab 1.1.2010 gelten.

Die gewerbliche Haltung von Tieren zum Zweck der **Zucht** (§ 31 Abs. 4) ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

**Diese Anzeige hat zu enthalten:**

- Name und Anschrift des Halters
- Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere
- Ort der Haltung
- weitere Angaben, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind.

Näheres ist durch Verordnung durch den BM für Gesundheit und Frauen zu regeln. Sofern dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist, hat die Behörde die Haltung zu untersagen. Die Tierhaltung ist binnen sechs Wochen zu untersagen, wenn sie nicht den Grundsätzen nach § 13 entspricht.

**Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28)**

Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschauen, Tiermärkte, Tierbörsen, Tieraussstellungen, sportliche Veranstaltungen mit Tieren) sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen (im Gegensatz zu den Fällen, wo das bloße Verwenden von Tieren vorliegt) bedarf einer **Bewilligung** nach § 23, soweit nicht eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften (z.B. bei Tierschauen und Tieraussstellungen landwirtschaftlicher Nutztiere) erforderlich ist. Eine Bewilligung der Mitwirkung kann auch als Dauerbewilligung erteilt werden, dann ist jedoch die jeweilige Mitwirkung der Behörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 28 Abs. 1). Bloßes Sitzen, Laufen oder Gehen stellt keine Mitwirkung, sondern eine Verwendung dar.

**Antrag auf Bewilligung (§ 28 Abs. 2):**

- mindestens 4 Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung
- Angabe der Art und Anzahl aller mitgeführten Tiere (sind die Tiere, die bei der Veranstaltung teilnehmen)
- Darlegung der Haltung der Tiere
- Darlegung der Art der Verwendung

In der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 493/2004) sind **nähere Bestimmungen** hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen erlassen (VO-Ermächtigung § 28 Abs. 3).<sup>13</sup>

### **Verbot der Tierquälerei (§ 5)**

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen (§ 5 Abs. 1). Geschützt werden hier alle Tiere, das heißt auch Nicht-Wirbeltiere und auch Tiere, die vom Menschen nicht gehalten werden. Die Ausübung der Jagd oder Fischerei wird davon jedoch nicht erfasst (§ 3 Abs. 4).

**Schmerzen:** sind körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmungen, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet werden

**Leiden:** sind Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht unwesentliche Zeitspanne fortauern

**Schäden:** stellen nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen dar

**Schwere Angst:** ist ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung, das von typischen Symptomen begleitet wird

**Insbesondere folgende Tatbestände sind Tierquälerei (§ 5 Abs. 2):**

1. Qualzuchtungen oder Import, Erwerb oder Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen
2. Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren (z.B. durch einseitige Zuchtauswahl)

---

<sup>13</sup> Siehe auch Ausführungen zur Tierschutz-Veranstaltungsverordnung im 3. Teil

3. a) Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern, elektrischen (z.B. Teletaktgeräte) oder chemischen Dressurgeräten  
b) Verwendung von technischen Geräten, Hilfsmitteln oder Vorrichtungen, die das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize beeinflussen (Ein unter schwachen Strom stehender Weidezaun fällt nicht darunter!)
4. Hetzen eines Tieres auf ein anderes (z.B. Hundehalter veranlasst sein Tier hinter einer Katze hinterherzulaufen), Abrichten auf Schärfe an einem anderen Tier
5. Organisation und Durchführung von Tierkämpfen (Wettrennen sind erlaubt!)
6. Veranstaltung von Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen
7. Zuführung von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen
8. Heranziehung eines Tieres zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind
9. Abverlangen von Leistungen, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind (außer bei Gefahr für das Leben eines Menschen oder des Tieres)
10. Das Aussetzen von Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder Bewegungseinschränkungen, die dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen (z.B. Verwahrung von Tieren im heißen PKW)
11. Das Vorsetzen von Nahrung oder Stoffen, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind (z.B. schimmeliges Futter)
12. Die Einverleibung von Nahrung oder Stoffen durch Anwendung von Zwang (Ausnahme: veterinärmedizinische Gründe)
13. Vernachlässigung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines gehaltenen Tieres in der Weise, dass es mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden ist

14. Aussetzen oder Verlassen eines Heim- oder Haustieres oder eines gehaltenen nicht heimischen Wildtieres, um sich seiner zu entledigen
15. Abtrennung von Gliedmaßen bei lebenden Tieren (z.B. das Ausreißen oder Abtrennen der Schenkel bei lebenden Fröschen)
16. Verwendung von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten.

**Keine Tierquälerei sind folgende Maßnahmen (§ 5 Abs. 3):**

- auf Grund veterinärmedizinischer Indikation oder sonst zum Wohl des Tieres
- Im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften (z.B. Einziehen von Ohrmarken)
- Für fachgerechte Schädlingsbekämpfung oder Bekämpfung von Seuchen unerlässlich
- Der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden

Der **Erwerb und der Besitz von Gegenständen**, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a (Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte) nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen davon sind Korallenhalsbänder zur Ausbildung von Diensthunden (§ 5 Abs. 4).

Der BM für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung festzulegen, welche **Züchtungen** jedenfalls unter Abs. 2 Z 1 (Qualzüchtung) und 2 (Züchtungen zur Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft) fallen (§ 5 Abs. 5 Z 1).

In der Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004) ist das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der **Ausbildung von Diensthunden** der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres festgelegt (VO-Ermächtigung § 5 Abs. 5 Z 2).<sup>14</sup>



## **Verbot der Tötung (§ 6)**

### **Es ist verboten:**

- Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 6 Abs. 1)  
Ohne vernünftigen Grund erfolgt die Tötung,
  - wenn sie aus Lust am Töten erfolgt,
  - wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft  
(Satanskult)
 Das Verbot gilt für alle Tiere (§ 3).
- Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten (§ 6 Abs. 2)

### **Voraussetzung für Tötung von Tieren zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 6 Abs. 3):**

- nur an wissenschaftlichen Einrichtungen
- für angestrebten Zweck unerlässlich
- durch alternative Methoden nicht ersetzbar

Das **wissentliche Töten von Wirbeltieren** darf nur durch Tierärzte erfolgen (§ 6 Abs. 4). Dies gilt nicht für:

1. Fachgerechte Tötung von landw. Nutztieren und von Futtertieren (§ 32)
2. Fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
3. Fachgerechte Schädlingsbekämpfung
4. Fälle, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen

---

<sup>14</sup> Siehe auch Ausführungen zur Diensthundausbildungsverordnung im 3. Teil

## **Verbot von Eingriffen an Tieren (§ 7)**

**Eingriffe** sind Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen (§ 4 Z 8).

**Verboten** sind Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren dienen (§ 7 Abs. 1). Insbesondere:

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres (z.B. Eingriffe zur Verminderung des Flugvermögens von Vögeln)
2. Kupieren des Schwanzes
3. Kupieren der Ohren
4. Durchtrennen der Stimmbänder
5. Entfernen der Krallen und Zähne
6. Kupieren des Schnabels

**Ausnahmen von diesen Verboten** sind nur gestattet (§ 7 Abs. 2):

1. Zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. Wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 (1. Tierhaltungsverordnung) festzulegen. (Für Hunde gibt es keine Ausnahme, da Hunde nicht in der 1. Tierhaltungsverordnung erfasst werden!)

**Durchführung der Eingriffe** (§ 7 Abs. 3):

- Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden (soweit nicht 1. Tierhaltungsverordnung anderes bestimmt)
- Eingriffe ohne Betäubung: sonstige sachkundige Person

**Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben** dürfen nicht angewendet werden (§ 7 Abs. 4)

### **Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere (§ 30)**

Die Behörde hat solche Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können, zu übergeben.

#### **Diese Verwahrer haben folgende Pflichten:**

- Pflichten eines Halters
- haben den Organen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt sind, jederzeit Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes des Tieres zu gewähren
- allen Anweisungen der Behörde zu folgen

Meldet sich der Eigentümer nicht binnen eines Monats, kann das **Eigentum** am Tier **auf Dritte** übertragen werden. Bei abgenommenen oder beschlagnahmten Tieren kann ebenfalls das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden.

### **Behördliche Überwachung (§ 35):**

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes obliegt der Behörde. Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungsverboten können jederzeit kontrolliert werden. In der Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004) sind nähere Vorschriften über die Kontrolle, insbesondere über die von den Kontrollen erfassten Tierarten und Haltungssystemen, über die Anzahl der Kontrollen (VO-Ermächtigung § 35 Abs. 3) sowie über die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane (VO-Ermächtigung § 35 Abs. 5) zu erlassen.<sup>15</sup>

### **Sofortiger Zwang (§ 37):**

Die Organe der Behörde sind verpflichtet wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis § 7 zu beenden. Es kann das betreffende Tier auch abgenommen werden. Wenn das

---

<sup>15</sup> Siehe auch Ausführungen zur Tierschutz-Kontrollverordnung im 3. Teil

Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, ist für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

### **Verbot der Tierhaltung (§ 39):**

Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten. Wird ein Tier entgegen diesem Verbot gehalten, so hat es die Behörde abzunehmen und den Verfall des Tieres auszusprechen.

### **Verfall von Tieren (§ 40)**

Ein für verfallen erklärtes Tier ist in Freiheit zu setzen oder an einen Verwahrer zu übergeben. Ist dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden. (Der bisherige Halter hat die Kosten der vorläufigen Verwahrung sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen.)

#### **Voraussetzung für den Verfall:**

- Anlasstat (Übertretung des Tierschutzgesetzes oder dessen Verordnungen)
- Prognose (wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzt oder wiederholen wird)

### 3. Teil

## Die Durchführungsverordnungen zum Tierschutzgesetz

Eingegangen wird im Folgenden auf die bereits in Kraft getretenen Verordnungen.

#### **Diensthundausbildungsverordnung BGBl. II Nr. 494/2004**

Diese Verordnung regelt die Verwendung von Hilfsmitteln bei Diensthunden<sup>16</sup>, die bei unsachgemäßer Anwendung im Rahmen der Ausbildung sowie im Rahmen notwendiger Nachschulungen dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen können.

Mit dem neuen Tierschutzgesetz werden nun auch im Rahmen der Diensthundausbildung der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres elektrisierende Dressurgeräte verboten (§ 5 Abs. 2 Z 3 TSchG).

Erlaubt sind aber nach wie vor andere Hilfsmittel zur Ausbildung, mit denen dem Tier bei unsachgemäßer Handhabung zweifellos ebenso Schmerzen, Leiden, Schäden zugefügt werden bzw. das Tier in schwere Angst versetzt werden kann. Vor allem das sogenannte Korallenhalsband wird häufig eingesetzt. Speziell die Anwendung von Korallenhalsbändern gem. § 5 Abs. 3 Z 4 TSchG wurde in Zusammenhang mit der Ausbildung von Diensthunden nun genau geregelt.

Des Weiteren wird in der Verordnung festgelegt, dass zu Diensthunden nur solche Hunde ausgebildet werden dürfen, die im Rahmen einer tierärztlichen Eignungsuntersuchung für die Verwendung als geeignet befunden wurden.

Die Ausbildung sowie notwendige Nachschulungen der Diensthunde haben nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen.

---

<sup>16</sup> Als Diensthunde der Sicherheitsexekutive oder des Bundesheeres gelten ausschließlich Hunde, die im Eigentum des Bundes (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Landesverteidigung) stehen und im Sinne des § 10 Waffengebrauchsgesetz oder gem. §§ 17ff des Militärbefugnisgesetzes eingesetzt werden.

Daneben werden weiters genaue Anforderungen an einen sachkundigen Hundeführer und Hundeausbildner, wie seine Ausbildung, Praxis etc., statuiert. Dabei ist weiters festgelegt, dass der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Landesverteidigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen die jeweils aktuelle Auflistung jener Dienststellen, in denen sachkundige Hundeausbildner Dienst versehen, übermitteln. Eine Liste dieser Dienststellen wird einmal jährlich in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) veröffentlicht.

### **Die 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004**

Diese Verordnung regelt Mindestanforderungen an die

- Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen,
- die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie
- Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

Bezüglich der Eingriffe ist dabei nachmals auf Folgendes hinzuweisen:

Grundsätzlich verbietet § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes Eingriffe die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung dienen wie u.a. das Kupieren des Schnabels, des Schwanzes, der Ohren, etc.

Dabei sind aber in § 7 Abs. 2 Ausnahmen zugelassen:

- Zur Verhinderung der Fortpflanzung, oder
- Wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe sind in der 1. Tierhaltungsverordnung bezeichnet.

Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Eingriffe von den dort jeweils genannten sachkundigen Personen vorgenommen werden.

## Anlage 1

### Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (EQUIDEN)

- Regelungen betreffend Gebäude und Stalleinrichtungen, Auslauf, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung, ganzjährige Haltung im Freien, Almwirtschaft, Absatzveranstaltungen und Tierschauen.
- Anbindehaltung ist verboten. Vorübergehendes Anbinden insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens, bei sportlichen Ablässen und sonstigen Veranstaltungen ist zulässig.
- Zur Boxenhaltung: Mindestmaße festgesetzt (Tabellen)
- Bezüglich Betreuung hervorzuheben ist:  
Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren. Bei rationierter Fütterung muss im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mind. einer Stunde eingehalten werden. Arbeitsbelastung muss in angemessen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen.  
Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.  
Durch Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände darf sich das Tier nicht verletzen können und müssen Fressen und Misten ermöglicht sein. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen des Tieres anzupassen.  
Regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicher zustellen.  
Das Clippen der Tasthaare (Fibrissen) um Augen, Nüstern und Maul ist verboten.
- **Zulässige Eingriffe** durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person sind:
  1. die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird,
  2. die Kennzeichnung durch Brand.

## Anlage 2

### Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern

- Regelungen betreffend Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung, ganzjährige Haltung im Freien, Almwirtschaft, Absatzveranstaltungen und Tierschauen.
- Die dauernde Anbindehaltung ist zulässig, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs. 4 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.  
Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:
  1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen oder
  2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder

3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Aus-treiben der Tiere.
- **Zulässige Eingriffe** durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person sind:
1. Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn
    - der Eingriff bei bis zu zwei Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt, fachgerecht durchgeführt wird, oder
    - der Eingriff durch Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab nach wirksamer Betäubung vorgenommen wird, oder
    - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
  2. Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und eine betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere gegeben ist.
  3. Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
  4. Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.
- **Besondere Haltungsvorschriften**
- für Kälber (Anlage 2 Punkt 3)
  - von Rindern über sechs Monaten (Anlage 2 Punkt 4)

### Anlage 3

#### Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen

- Regelungen betreffend Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung, ganzjährige Haltung im Freien, Almwirtschaft, Absatzveranstaltungen und Tierschauen.
- Die Anbindehaltung von Schafen ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.
- **Zulässige Eingriffe** sind:
  1. Das Kupieren des Schwanzes, wenn
    - die Lämmer nicht älter als drei Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und
    - entweder höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
    - der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt.
  2. Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

### Anlage 4

#### Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen

- Regelungen betreffend Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung, überwiegende Haltung im Freien, Almwirtschaft, Absatzveranstaltungen und Tierschauen.
- Die Anbindehaltung ist verboten.



- Der einzige **zulässige Eingriff** ist die Kastration, sofern der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

## Anlage 5

### Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen

- Regelungen betreffend Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Beschäftigungsmaterial, Ernährung und Betreuung.
- Anbindehaltung von Schweinen ist verboten.
- **Grundlegende Anforderungen an Schweineställe:**  
Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine
  - Zugang zu einem großen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können,
  - normal aufstehen und abliegen können, sowie
  - bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.
- **Beschäftigungsmaterial:** Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.
- Bei Gruppenhaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken.
- **Zulässige Eingriffe** die durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden dürfen, sind:
  1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn
    - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind,
    - durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht und
    - der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird.
  2. das Verkürzen der Eckzähne von Ebern;
  3. das Kupieren des Schwanzes, wenn
    - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder
    - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird,
    - höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
    - der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist;
  4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn
    - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder
    - der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, und
    - der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.
- **Besondere Haltungsvorschriften**
  - für Sauen und Jungsauen (Punkt 3)
  - für Saugferkel (Punkt 4)
  - für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer (Punkt 5)
  - für Eber (Punkt 6)
  - für Miniaturschweine (Punkt 7)

## Anlage 6

### Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel

- Regelungen betreffend Gebäude und Stalleinrichtungen, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung.
- **Zulässige Eingriffe**, die nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden dürfen, sind:
  - Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern.
  - Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.
- **Besondere Haltungsvorschriften**
  - für die Aufzucht von Küken und Junghennen (Punkt 3)
  - für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen (Punkt 4)
  - für Mastgeflügel (Punkt 5)

## Anlage 7

### Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen

- Regelungen betreffend Gehege, Umzäunung, Bodenbeschaffenheit, Stallgebäude, Bewegungsfreiheit und Platzangebot, Stallklima, Betreuung und Ernährung
- Grundsätzliche Anforderungen:
  - Haltung muss in mit Zäunen gesicherten Gehegen mit einem ständigen Zugang zu einem Stallgebäude erfolgen.
  - Strauße sind in Gruppen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzel gehalten Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straussen haben. (Details siehe Punkt 4)

## Anlage 8

### Mindestanforderungen an die Haltung von Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidhirschen

- Regelungen betreffend Gehege, Umzäunung, Bodenbeschaffenheit, Gehegeeinrichtung, Bewegungsfreiheit, Ernährung, Betreuung.
- Grundsätzliche Anforderungen: Haltung muss in Gehegen erfolgen. Eine Zuchtgruppe muss zumindest aus einem männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren bestehen.
- Betreuung: Über Zu- und Abgänge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle sind Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen.

## Anlage 9

### Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen

- Regelungen betreffend Stalleinrichtung und Bewegungsfreiheit:
  - Trächtige Zuchthäsinnen müssen spätestens ab Mitte der Trächtigkeitsdauer bis zum Absetzen der Jungtiere Zugang zu einer abgedunkelten Nestkammer haben.

- Die Anzahl der Nestkammern muss mindestens der Anzahl der trächtigen weiblichen Tiere entsprechen. Die Tiere müssen die Nestkammern mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können.
- Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können.
  - In nicht beheizbaren Räumen muss den Tieren Einstreu zur Verfügung stehen.
  - Spalten-, Loch- oder Gitterböden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.
  - Jungtiere bis zu 8 Wochen dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden.
- Mindestmaße für die Kaninchenhaltung siehe Tabelle Punkt 2.2.

## Anlage 10

### Mindestanforderungen an die Haltung von Nutzfischen

- Regelungen bezüglich Wasserqualität Ernährung, Bewegungsfreiheit, biotechnische Verfahren
- Die **Wasserqualität** (insbesondere Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Härte, Gehalt an Stickstoffverbindungen, Grad der organischen Belastung und der Gassättigung) muss den physiologischen Bedürfnissen der darin gehaltenen Fischarten entsprechen.
- Bei der **Ernährung** sind die teichklimatischen Bedingungen, d.h. insbesondere Art und Menge des natürlichen Nahrungsangebotes und die ernährungsphysiologischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Ist nicht ausreichend Naturnahrung vorhanden, muss in geeigneter Form beigefüttert werden.
- Bei der **Besatzdichte** ist auf die Bedürfnisse und Größe der jeweiligen Fischarten, auf die Wasserqualität und Durchflussmengen sowie auf Form und Volumen der Haltungseinrichtung Bedacht zu nehmen.
- Die hormonelle oder physikalische Geschlechtsbeeinflussung von Fischen darf nur von Personen vorgenommen werden, die über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- Besondere Haltungsvorschriften für **spezielle Formen der Aquakultur**
  - Karpfenteichwirtschaft
  - Forellenteichwirtschaft

## Anlage 11

### Mindestanforderungen an die Haltung von Lamas

- Regelungen bezüglich Umzäunung, Stallgebäude und Unterstände, Bewegungsfreiheit und Platzangebot sowie Betreuung und Ernährung.
- **Grundsätzliche Anforderung:** Die Haltung muss in mit Zäunen gesicherten Gehegen erfolgen.
- Der Zaun ist so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist und die Tiere sich nicht verletzen können. Stacheldraht darf nicht verwendet werden.
- Den Tieren muss ein Stall oder ein Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren auch gleichzeitig Schutz bietet.
- Lamas sind in Gruppen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzel gehaltene Lamas müssen Sichtkontakt zu anderen Lamas haben. (bezüglich Maße siehe Tabelle Punkt 4.2.)

## **Die 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004**

Hierunter fällt die Haltung von Wirbeltieren,

- die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen
- solche, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und
- solche deren Haltung verboten ist.

Geregelt sind vorweg „Allgemeine Anforderungen an die Haltung“: wie z.B. dass sich die gehaltenen Tiere in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können. Sie dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. Bei der Haltung in Außenanlagen muss geeigneter Witterungsschutz bzw. Schutz vor Raubwild gewährleistet sein. Geeignete Bodenbeschaffenheit ist notwendig.

Zu beachten ist betreffend die Regelungen zur Wildtierhaltung, dass hier nicht Artenschutz geregelt wird.

Taxativ aufgezählt sind in § 8 der Verordnung Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an die Haltung, die nur nach binnen 2 Wochen vorzunehmender Anzeige gemäß § 25 TSchG gehalten werden dürfen.

Des weiteren enthält § 9 der Verordnung eine taxative Aufzählung jener Wildtiere deren Haltung außerhalb von Zoos und wissenschaftlichen Einrichtungen verboten ist. Es ist anzumerken, dass es über diese Liste hinaus jedem Bundesland unbenommen ist, aus Sicherheitsgründen die Haltung anderer Tiere zu verbieten (wie z.B. Gifttiere)

Geregelt in der Verordnung werden im Anschluss an allgemeine Mindestanforderungen an die Tierhaltung:

1. besondere Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Heim- und Wildtiere) in Anlage 1
2. besondere Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln (sowohl domestizierte als auch verschiedenste Arten von nicht domestizierten und Wildvögeln) in Anlage 2

3. besondere Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien (Anlage 3)
4. besondere Mindestanforderungen an die Haltung von Amphibien (Anlage 4)
5. besondere Mindestanforderungen an die Haltung von Fischen (Anlage 5)

Aufgrund der zahlreichen sehr detaillierten Anlagen ist dies die umfangreichste Verordnung. Sie gilt für die Haltung der typischen Haustiere wie Hunde, Katzen, Frettchen, Meerschweinchen und Hamster, wie für die Haltung spezieller exotischer Arten von Wildtieren. Die 1. und die 2. Tierhaltungsverordnung sind die Basis für sämtliche Tierhaltungen egal ob als Privatmann/-frau, landwirtschaftlicher Betrieb, Zoo, Zirkus, Tierschau etc.

### **Die Tierschutz-Zirkusverordnung BGBl. II Nr. 489/2004**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die

- **Haltung und Mitwirkung** von Tieren in **Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen** sowie
- die erforderliche **Sachkunde der Betreuungspersonen**.

Mit ähnlichen Einrichtungen sind dabei solche gemeint, die vergleichbare Darbietungen wie Zirkusse oder Varietés präsentieren, z.B. solche der Musik und darstellenden Kunst.

Die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen ist seit 1.1.2005 gemäß § 27 Abs. 1 TSchG verboten.

Für die erlaubterweise verwendeten Tiere bedarf es im Interesse des Tierschutzes Regelungen hinsichtlich Unterbringung, Haltung, Fütterung, Betreuung bzw. Betreuungspersonal, zulässiger und verbotener Dressurübungen.

Für die Haltung gelten auch dabei grundsätzlich die Mindestanforderungen der **1. und 2. Tierhaltungsverordnung**.

Die Zirkusverordnung präzisiert daneben spezielle Mindestanforderungen an Innen- und Außenanlagen, die hier durch das Umfeld entstehen, damit Folgendes gewährleistet ist:

- Sicherheit und Gesundheit der Tiere, des Betreuungspersonals und der Besucher
- Keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten.

So müssen **Innenanlagen** so beschaffen und eingerichtet sein, dass

- alle darin gehaltenen Tiere gleichzeitig artgerecht abliegen, ruhen, aufstehen, trinken, fressen, sich putzen, koten, urinieren, sich strecken, dehnen und aufrichten können,
- sie möglichst zugluftfrei sind und ein der jeweiligen Tierart entsprechendes Raumklima gewährleistet ist,
- den Tierarten entsprechende Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden sowie
- Möglichkeiten vorhanden sind, Tiere zu Untersuchungs- oder Therapiezwecken zu separieren.

Nötig sind auch **Außenanlagen**, wenn dies aufgrund der Tierhaltungsverordnungen vorgeschrieben ist. Zu beachten ist dabei, dass

- Größe und Ausstattung so beschaffen sind, dass alle darin gehaltenen Tiere ihr artgerechtes Bewegungs- und Komfortverhalten ausleben können,
- wenn notwendig Schutz vor Witterungseinflüssen (auch übermäßiger Sonneneinstrahlung) geboten wird
- artgerechte Rückzugsmöglichkeiten bei Gruppenhaltung (Ausweichmöglichkeiten) und Beschäftigungsmöglichkeiten gegeben sind,
- die Bodenbeschaffenheit den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen.

In Innen- sowie Außenanlagen sind die Bestimmungen bezüglich Gruppenhaltung (§ 4 der Zirkusverordnung) und Versorgung mit Futter und Wasser (§ 5 der Zirkusverordnung) zu beachten.

Die Betreuung der Tiere muss durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen gewährleistet sein.

Vorgesehen wird in der Zirkusverordnung auch, dass mit Tieren, die in Zirkussen, Varietés und ähnliche Einrichtungen zur Mitwirkung verwendet werden, regelmäßig der Art der Darbietung entsprechend gearbeitet wird (§ 2 Abs. 4). An den Tagen, an welchen mit den Tieren gearbeitet wird, hat nach Möglichkeit der Aufenthalt in der Außenanlage, soweit dieser in der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung vorgesehen ist, mindestens sechs Stunden, an anderen Tagen mindestens acht Stunden zu betragen.

Enthalten sind in der Verordnung des Weiteren spezielle Anforderungen an die **Dressur**:

- So hat die Mitwirkung zu unterbleiben, solange dies aus Gründen des Tierschutzes der Veterinärmedizin oder Sicherheit geboten ist,
- Den Tieren dürfen bei Dressuren nur arttypische Verhaltensweisen und Bewegungsabläufe abverlangt werden.
- Dressurnummern mit Verwendung offenen Feuers sind verboten.
- Die Anwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, den Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden zufügen oder sie in Angst versetzen sind verboten.

Der Bewilligungsinhaber von Zirkussen, Varietés und ähnliche Einrichtungen hat zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen Aufzeichnungen über Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheitszustand, Herkunft und Identität der Tiere zu führen. Weiters ist ein Nachweis über den Verbleib der Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen, zu führen.

Auslegung der Übergangsbestimmung in § 10 Abs. 2 der Zirkusverordnung:

*„Für bestehende Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen, die nicht dieser Verordnungen entsprechen, gilt eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2006.“*

Man wird davon auszugehen haben, dass sich die Übergangsbestimmung auf Anlagen und Einrichtungen bezieht, und damit nicht gemeint ist, dass noch weiterhin Dressurnummern entgegen den Bestimmungen des § 7 der Verordnung stattfinden dürfen. Daher sind auch Dressurnummern mit offenem Feuer bereits seit in Kraft-Treten der Verordnung, d.h. seit 1.1.2005 verboten.

## **Die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung BGBl. II Nr. 493/2004**

Neben eben genannten Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gibt es aber auch noch eine Reihe von Veranstaltungen, an denen Tiere mitwirken und die keiner veterinärbehördlichen Bewilligung unterliegen.

Dabei ist im Gesetz eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen hinsichtlich

- Meldung
- Dauer
- Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie
- Aufzeichnungsverpflichtungen

vorgesehen.

In der Veranstaltungsverordnung wird u.a. Folgendes normiert:

- **Allgemeine Pflichten des Veranstalters** bzw. eines von diesem der Behörde namhaft gemachten **Verantwortlichen**, der sicherzustellen hat, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- **Artgerechte Betreuung der Tiere** durch eine ausreichende Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen.
- **Anforderungen an die Haltung** der Tiere: Wenn nicht spezielle Bestimmungen für die Haltung vorgesehen sind (wie z.B. Mindestanforderungen an die Unterkünfte von Kaninchen in § 7 und Anlage 1 oder von Hausgeflügel in § 9 und Anlage 2), dann gelten die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung. Hinweis, dass die Unterkünfte, in welchen Tiere untergebracht sind oder zur Schau gestellt werden (z.B. Käfige, Volieren, Boxen, Terrarien, Aquarien) und die sonstigen für die Ausstellung verwendeten Gegenstände (z.B. Stellagen oder wieder verwendbare Käfigeinrichtungen) leicht zu reinigen und zu desinfizieren, standfest und zugluftgeschützt sein müssen, Witterungsschutz vorgesehen ist.
- Regelungen **welche Tiere** zur Schau gestellt bzw. zum Kauf oder Tausch angeboten werden dürfen.
- **Dauer der Veranstaltungen**



In Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen dürfen nur Tiere eingebracht werden, die nicht innerhalb der letzten 4 Tage auf einer derartigen Veranstaltung präsentiert wurden (§ 2 Abs. 6).

- Tierschauen und Tieraussstellungen

Die der Öffentlichkeit zugängliche Schau darf höchstens 3 aufeinander folgende Tage dauern (§ 5 Abs. 1). Die Anlieferung am Vortag ist möglich (siehe dazu § 5 Abs. 3 und 4). Die Auslieferung hat spätestens am Nachmittag des letzten Ausstellungstages zu erfolgen.

- Tausch- und Erwerbsbörsen

Diese dürfen einschließlich Einbringung und Abtransport der Tiere höchstens 12 Stunden dauern.

➤ **Aufzeichnungspflichten**

- Tierschauen und Tieraussstellungen

Register, das vom Veranstalter zu führen ist. Dieses hat die Wohn- und Bestandsadressen der Aussteller sowie die Art und Anzahl der angemeldeten Tiere zu enthalten. Bei Vögeln hat es zusätzlich die Züchternummern der Aussteller sowie Angaben über angemeldete Vögel mit Bewertungsergebnissen, Ringnummern und Züchternummern zu enthalten (§ 4).

- Tausch- und Erwerbsbörsen:

Börsenprotokoll, in dem Namen und die Adresse des Tierhalters sowie Art und Anzahl der von diesem zum Verkauf oder Tausch vorgesehenen Tiere schriftlich festgehalten werden; erst dann dürfen die für den Tausch und Verkauf vorgesehenen Tiere in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden (§ 17 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 1).

## **Die Tierheim-Verordnung BGBl. II Nr. 490/2004**

Im Rahmen dieser Verordnung werden gemäß § 29 Abs. 4 TSchG nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Tierheime festgesetzt. Dies in Hinblick auf:

- **Ausstattung** (siehe § 2: getrennte Unterkünfte für Hunde, Katzen und andere Tiere, Auslaufflächen, separate Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, getrennte Haltung unverträglicher Tiere, Reinigung und Desinfizierung)
- **Haltung:** Auch hier gelten in erster Linie die in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung festgesetzten Mindestanforderungen für die Haltung. Von diesen darf aber temporär abgewichen werden, konkret dürfen die in den Tierhaltungsverordnungen festgelegten Mindestanforderungen bis zu einem Zeitraum von max. eines Jahres unterschritten werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden (§ 1 Abs. 2).
- **Personelle Anforderungen** betreffend die Qualifikation und Verantwortung des Leiters eines Tierheims (§ 3 Abs. 1), sowie dass mindestens eine ausreichend qualifizierte Person und eine entsprechende Zahl an Hilfskräften zur Betreuung der Tiere zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 2). Werden in einem Tierheim Wildtiere gehalten, die im Sinne der 2. Tierhaltungsverordnung besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, so muss sichergestellt sein, dass die tägliche Betreuung der Tiere durch eine der gehaltenen Tierarten entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen erfolgt (§ 3 Abs. 4).
- **Betreuung** (siehe § 4) in Hinblick auf Fütterung, Tränkung, anderweitige Versorgung, sowie dass über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend Kontakt mit Menschen ermöglicht wird, Jungtieren und verhaltensgestörte Tiere entsprechend betreut werden, wie mit neu aufgenommenen Tieren zu verfahren ist und die Sicherstellung tierärztlicher Untersuchungen.
- Das Führen eines **Vormerkbuches** durch den Leiter eines Tierheims, in dem unter laufender Zahl, Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.

## **Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung BGBl II Nr. 487/2004**

Diese beruht auf § 31 Abs. 3 TSchG, wonach die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Vorschriften über die **Haltung** von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten **Personen nachzuweisende Ausbildung** erlassen kann.

In der Verordnung wird festgelegt, dass Gewerbetreibende für die artgemäße Haltung, den Schutz und das Wohl der von ihnen im Rahmen der Gewerbeausübung gehaltenen Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes verantwortlich sind (§ 2).

Auch gemäß dieser Verordnung gelten bezüglich der Mindestanforderungen für die Haltung die 1. und 2. Tierhaltungsverordnung, jedoch werden in dieser Verordnungen teils besondere Bestimmungen festgesetzt, dass u.U. von den Mindestanforderungen der Tierhaltungsverordnungen abgewichen werden darf.

Insbesondere finden sich in der Verordnung Bestimmungen über die Haltung von Tieren:

➤ **in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen**

- Anforderungen an die Haltung und Betreuung der Tiere bzw. Mindestanforderungen an die Ausstattung: z.B. das Vorhandensein von den Verkaufsräumlichkeiten abgegrenzter Unterkünfte zur vorübergehenden Absonderung kranker Tiere, Vorhandensein von Kalt- und Warmwasseranschluss, leichte Reinigbarkeit und Desinfizierbarkeit, Unterkünfte den artspezifischen Bedürfnissen der Tiere entsprechend, Verbot der Haltung von Fischen in kugelförmigen Behältnissen und von Vögeln in Rundvolieren mit einem Durchmesser von weniger als 2m, ausreichende Beleuchtung, Wahrung von Tag-Nacht-Rhythmus, Belüftung, Sonnenschutzvorrichtungen, Verbot der Schaustellung im straßenseitigen Schaufensterbereich bzw. der Schaustellung nach Geschäftsschluss, Verbot

der Haltung von Tieren die ihrer Art nach für die Haltung ungeeignet sind,.....

- Kundeninformation (Merkblätter) über Haltung und Pflege; gegebenenfalls Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- bzw. Anzeigepflichten (§ 8).
- Nachzuweisende Fachkenntnisse

#### ➤ **Tierpensionen**

- Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung (getrennte Unterkünfte für Hunde, Katzen und andere Tiere sowie für unverträgliche Tiere, in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere)
- Vornahme tierärztlicher Untersuchungen
- Aureichende Anzahl an qualifiziertem Betreuungspersonal bzw. Hilfskräften
- Aufzeichnungen

#### ➤ **Reit- und Fahrbetrieben**

- Mindestanforderungen an die Haltung: 1. Tierhaltungsverordnung
- Ausrüstungsgegenstände: Geschirr, Sattel, Zaum, Gebiss und alle anderen Teile der Ausrüstung sind der Größe des Pferdes anzupassen und dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen.
- Umgang mit Pferden (Ruhepausen, Regelungen fürs Gespannfahren)
- Betreuung durch ausreichend qualifiziertes Personal

### **Die Schlachtverordnung BGBl. II Nr. 488/2004**

Sie beruht auf § 32 Abs. 6 TSChG, wo vorgesehen ist, dass die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nähere Vorschriften über das Schlachten und Töten von Tieren erlassen kann und dabei bestimmte Schlachtmethoden oder Tötungsmethoden verbieten oder von einer Bewilligung abhängig machen kann. Insbesondere wurden im Sinne der Verordnungsermächtigung geregelt:

1. Anforderungen an Schlachthöfe;

2. das Verbringen<sup>17</sup> und Unterbringen von Tieren in Schlachthöfen;
3. das Ruhigstellen der Tiere vor dem Betäuben, Schlachten oder Töten;
4. das Betäuben, Schlachten und Töten selbst;
5. das Entbluten;
6. das Schlachten oder Töten außerhalb von Schlachthöfen;
7. Anforderungen an Schlachtstätten in denen rituelle Schlachtungen durchgeführt werden (in Ergänzung zu den schon im Gesetz sehr detailliert ausgeführten diesbezüglichen Bestimmungen);
8. das fachgerechte Töten von Futtertieren;
9. die Lebendhaltung von Speisefischen;
10. Art und Nachweis der für das Personal erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Zum Geltungsbereich der Verordnung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Sie gilt für das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten

- **landwirtschaftlicher Nutztiere** gemäß der Definition des § 4 Z 6 TSchG. Damit sind gemeint alle Haus und Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse, wie z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Leder, oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- das Aufbewahren und Töten von **Speisefischen, Fröschen Krusten- und Schalentieren**
- **Töten von Futtertieren,**
- Tötungsverfahren im **Seuchenfall.**

### **Die Tierschutz-Zooverordnung BGBl. II Nr. 491/2004**

Diese Verordnung dient zur Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos.

---

<sup>17</sup> wobei anzumerken ist, dass das Verbringen sich hier auf das Entladen und die Beförderung der Tiere von den Entladerampen, Ställen, Buchten der Schlachthöfe zu den Schlachthallen bzw. Schlachtplätzen bezieht.

Dabei werden Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf folgende Dinge festgesetzt:

- Ausstattung
- Betreuung
- Betriebsführung
- Ausbildung der mit der Haltung beschäftigten Personen und
- von Zoos zu erbringende Leitungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung)

Die gemäß Tierschutzgesetz erforderliche Bewilligung für die Haltung von Tieren in Zoos einschließlich jeder wesentlichen Änderung der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ist zu erteilen, wenn gemäß § 2 der Zooverordnung

1. gewährleistet ist, dass die Tierhaltung im Zoo den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes und der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung, entspricht,
2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung der Tiere gesorgt ist,
3. die Tiere unter Bedingungen gehalten werden, mit denen den biologischen und Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird,
4. eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege und eine Betreuung durch eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen im Sinne dieser Verordnung sichergestellt ist,
5. der Zoo sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Menschenobhut, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum beteiligt,
6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume, durch den Zoo gefördert werden,
7. der Zoo dem Entweichen von Tieren vorbeugt, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern, mit Ausnahme der Haltung von

- einheimischen Vögeln mit der Möglichkeit zum Freiflug zum Zwecke der Wiedereinbürgerung oder Arterhaltung,
8. der Zoo ein von einem Tierarzt mit entsprechender Fach Erfahrung erstelltes, dem aktuellen tiergartenbiologischen und veterinärmedizinischen Wissensstand entsprechendes Programm der tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung umsetzt und
  9. ein verantwortlicher Leiter bestellt wurde.

### **Aufzeichnungspflichten/Register**

Der Leiter des Zoos hat in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die im Zoo gehaltenen Tiere zu führen, das stets auf dem neuesten Stand zu halten ist. Diese Aufzeichnungen müssen nach dem Ausscheiden des Tieres aus dem Zoo mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden (§ 3 der Zooverordnung)

### **Zoos der Kategorie A, B, C**

In dieser Verordnung finden sich verschiedene Kategorien von Zoos, abgestuft nach Anforderungen bezüglich Ansprüchen an Leitung, Betreuung, Aktivitäten in Abhängigkeit von den Ansprüchen der jeweiligen Tierart.

### **Kategorie A**

Zoos der Kategorie A (§ 4) sind berechtigt alle Arten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln sowie Wildtierarten ohne Einschränkung bezüglich Zahl und Art zu halten.

Aus **personeller Hinsicht** ist ein für den tiergartenbiologischen Bereich verantwortlicher Leiter ist zu bestellen, der als Qualifikation ein abgeschlossenes Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Berufserfahrung in vergleichbaren Tierhaltungen vorweisen muss. Die Betreuung der Tiere hat durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von Tierpflegern, sowie eine ausreichende Anzahl von anderen Betreuungspersonen, zu erfolgen.

Des Weiteren haben Zoos der Kategorie A bestimmte Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 zu erfüllen, jedoch zumindest:

1. an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen,
2. an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und
3. am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und Aufzucht in Menschenobhut beteiligen.

### **Kategorie B**

Für Zoos der Kategorie B (§ 5) gelten Einschränkungen hinsichtlich der Arten von Wildtieren, die gehalten werden dürfen. Aufgezählt wird genau, welche Säugetiere nicht gehalten werden dürfen (z.B. alle Arten von Großkatzen, Rüsseltieren, Giraffen, Robben, Walen,...). Die vollständige Liste ist in der Verordnung in § 6 Abs. 1 Z 1-27 enthalten.

Jedoch sind Zoos der Kategorie B nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 berechtigt, neben den Wildtierarten, die ein Zoo der Kategorie C (§ 7 Abs. 1) halten darf, bis zu 20 weitere Wildtierarten zu halten.

Die für die Haltung von Vögeln, Reptilien und Amphibien erforderliche Bewilligung ist nach Maßgabe des § 2 und nur dann zu erteilen, wenn die Tierarten eine Beziehung zur gegenwärtigen oder früheren heimischen Tierwelt haben oder üblicherweise gehalten werden.

Auch als Zoos der Kategorie B gelten Zoos,

- in denen eine Anzahl an Tieren gehalten wird, die unbeschadet des § 6 Abs. 1 und 2 des Verbotes der Haltung bestimmter Arten von Säugetieren und der Anforderungen an die Haltung von Vögeln, Reptilien und Amphibien über den Umfang der Kategorie B gemäß § 5 Abs. 1 hinausgeht (mehr als 20 Arten gehalten werden), oder
- eine Spezialisierung auf eine Klasse der Reptilien, Amphibien oder Fische aufweist,

wenn der verantwortliche Leiter oder die für die laufende Betreuung bestellte qualifizierte Person oder Institution die jeweils erforderlichen spezifischen



tiergartenbiologischen Kenntnisse und Haltungserfahrungen über die gehaltenen Tierarten nachweisen kann.

Hinsichtlich der Leitung gilt für den Zoo B, ähnlich Zoo A, dass für den tiergartenbiologischen Bereich ein verantwortlicher Leiter zu bestellen ist, der ein abgeschlossenes Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Berufserfahrung in vergleichbaren Tierhaltungen vorweisen muss. Jedoch gibt es die Erleichterung, falls der zu bestellende verantwortliche Leiter nicht über die genannten Qualifikationen verfügt, dass ein Betreuungsvertrag mit einer Person, die über diese Qualifikation verfügt, abzuschließen ist. Dies kann auch ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes sein. Der Leiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen und Bescheide verantwortlich. Mit dem Antrag auf Bewilligung gemäß § 26 Abs. 1 ist das Haltnungsprogramm eines einschlägig erfahrenen Zoologen oder Tierarztes vorzulegen.

Die Betreuung der Tiere ist durch eine ausreichende Zahl an Betreuungspersonen sicherzustellen, wobei die laufende Betreuung durch zumindest eine Person zu gewährleisten ist, die über eine in § 5 Abs. 3 angeführte Ausbildung verfügt. (Tierpflegerausbildung, höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt Fachrichtung allgemeine Landwirtschaft, alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft, landwirtschaftliche Fachhochschule, im Rahmen der europäischen Integration als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung, oder mindestens fünfjährige, einschlägige Praxis unter Anleitung und Aufsicht eines Tierpflegers oder unter einem verantwortlichen Leiter für einen Zoo der Kategorie A).

Zoos der Kategorie B haben mindestens eine der in § 2 Abs. 1 Z 5 Zooverordnung genannten Aufgaben zu erfüllen (§ 5 Abs. 4 Zooverordnung).

### **Kategorie C**

Für Zoos der Kategorie C bietet die Verordnung in § 7 Abs. 1 Zooverordnung eine genaue Aufzählung, welche Tiere gehalten werden dürfen. Die Liste ist taxativ. Bezüglich der Betreuung gilt auch hier: Die Betreuung der Tiere ist durch eine, im Verhältnis zum Tierbestand, ausreichend große Anzahl von Betreuungspersonen sicherzustellen. Die laufende Betreuung hat durch zumindest eine Person zu erfolgen, die über eine Ausbildung wie die für einen Zoo der Kategorie B verfügt (Tierpflegerausbildung, höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt Fachrichtung allgemeine Landwirtschaft, alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft, landwirtschaftliche Fachhochschule, im Rahmen der europäischen Integration als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung, oder mindestens fünfjährige, einschlägige Praxis unter Anleitung und Aufsicht eines Tierpflegers oder unter einem verantwortlichen Leiter für einen Zoo der Kategorie A).

Auch Zoos der Kategorie C haben mindestens eine der in § 2 Abs. 1 Z 5 Zooverordnung genannten Aufgaben zu erfüllen (§ 7 Abs. 3 Zooverordnung).

### **Die Tierschutz-Kontrollverordnung BGBl. II Nr. 492/2004**

§ 35 Abs. 2 Tierschutzgesetz normiert besondere Kontrollpflichten in Bezug auf

- landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie
- Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 2.S und Abs. 4,
- § 26 (Zoos)
- § 27 (Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen)
- § 29 (Tierheimen)
- § 31 (Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten)

Die Kontrollverordnung basiert auf § 35 Abs. 3, 5 und 7.

In § 35 Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen<sup>18</sup> nähere Vorschriften über die Kontrolle, insbesondere über die von den

---

<sup>18</sup> in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem BMLFUW

Kontrollen erfassten Tierarten und Haltungssysteme sowie die Anzahl der Kontrollen erlassen kann, um die Einhaltung der Bestimmungen des TSchG und seiner Verordnungen zu gewährleisten. In der Kontrollverordnung finden sich Bestimmungen über die Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben ist § 3. Die Kontrolle von bewilligungspflichtigen Tierhaltungen ist in § 4 geregelt, und die von bewilligungspflichtigen Schlachthanlagen und Kontrolle des Tierschutzes bei der Tötung in § 5. Im Detail ist Folgendes vorgesehen:

### **Landwirtschaftliche Betriebe**

Gemäß § 3 der Kontrollverordnung hat die Behörde mindestens 2% der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzvorschriften ist bei den betreffenden Tierhaltern nach Herstellung des gesetzlichen Zustandes eine Nachkontrolle im darauf folgenden Jahr durchzuführen. Dabei sind Kontrollen, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden, sowie Verdachts- und Nachkontrollen in die Mindestquote gemäß Abs. 1 nicht einzurechnen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe hat auf Grund einer Risikoanalyse zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere, die Produktionsweisen und Haltungsformen, die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen, die Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher und anderer Kontrollen sowie sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellende Informationen über die Tierhaltung und auf Grund der Vollziehung anderer Bundesgesetze oder Landesgesetze verfügbare Informationen, die Aufschluss über die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften geben können, zu berücksichtigen.

Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe haben der Behörde auf Aufforderung zur Ermöglichung einer Risikoanalyse die erforderlichen Informationen über den Haltungsbetrieb zu übermitteln, sofern diese nicht von anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

## Kontrolle von Zoos, Tierheime, Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeit:

- gemäß § 23 TSchG bewilligte **Zoos, Tierheime und Betriebsstätten**, in denen Tiere im Rahmen einer **gewerblichen Tätigkeit** gehalten werden, mindestens einmal jährlich
- **Zirkusse, Varietés und derartige Einrichtungen** mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte
- bei **Veranstaltungen nach § 28 TSCHG** (sonstige Veranstaltungen mit Tieren sowie Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen) stichprobenartige Kontrollen
- **Schlachthanlagen** mindestens einmal jährlich

## Die Durchführung der Kontrollen

In § 35 Abs. 5 TSchG wird festgesetzt, dass sich die Behörde bei den Kontrollen solcher Personen zu bedienen hat, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Nähere Bestimmungen dazu finden sich in § 6 der Kontrollverordnung der festsetzt, dass zur Durchführung der Kontrollen folgende Personen herangezogen werden können:

- Amtstierärzte oder
- andere von der Landesregierung amtlich beauftragte Tierärzte
- zur Kontrolle des nach § 32 TSchG (Tierschutz zum Zeitpunkt der Schachtung und Tötung): die in § 4 Abs. 2 ff Fleischuntersuchungsgesetz genannten besonders geschulten Organe,
- andere Personen, die von der Landeregierung hierzu bestellt werden und folgende fachliche Qualifikationen nachweisen können:
  - Studiengang Zoologie der Studienrichtung Biologie;
  - Studium der Veterinärmedizin;
  - Studiengang Nutztierwissenschaften der Studienrichtung Landwirtschaft;
  - Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister bei Einsatzbereich Teichwirtschaft;
  - Lehrberuf Tierpfleger;

- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft, Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder einer höheren Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft;
- Aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung.

Des Weiteren ist gemäß § 6 Abs. 2 der Kontrollverordnung für alle Kontrollorgane verpflichtend vorgesehen ein Lehrgang vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit, der gemäß Anhang 1 Punkt B folgende Inhalte umfasst:

- Nationale Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Tierschutz;
- Verfahrensrecht;
- Internationale Kontrollen und die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten;
- Tiergerechtigkeit und deren Beurteilung anhand von Indikatoren;
- Einführung in die Tierschutzethik;
- Verhalten und Ansprüche an die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Heimtiere und Wirbeltiere;
- Verhalten und Ansprüche von Exoten;
- Eingriffe: ethische Grundsätze, gesetzliche Situation, fachgerechte Durchführung;
- Grundsätze über den Transport von Tieren und Transportkontrollen;
- Grundsätzliche Kenntnisse über die Landwirtschaft: Organisation, Produktionsmethoden und internationaler Handel.

Erwähnenswert sind des Weiteren noch die durch § 35 Abs. 7 bzw. in § 8 der Kontrollverordnung statuierten **Berichtspflichten**. So hat die Behörde der Landesregierung über das Ergebnis der jährlich durchgeführten Kontrollen schriftlich zu berichten. Die Landesregierung hat die nach Tierarten und Haltungssystemen zusammengefassten Ergebnisse bis spätestens 31. März des Folgejahres der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vorzulegen.

## 4. Teil

### Zusammenfassendes und Ausblick

Das im Mai beschlossene Tierschutzgesetz wurde im September im Bundesgesetzblatt kundgemacht und trat mit 1.1.2005 in Kraft.

Des Weiteren werden in den nächsten Monaten jedenfalls folgende Verordnungen fertiggestellt werden:

#### **Tierschutztransportverordnung (§ 11 Abs. 3 TSchG)**

Die auf § 11 Abs. 3 des TSchG beruht, wonach die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mittels Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportverhältnissen, Transportmitteln und bei Ver- und Entladung zu benützende Hilfsmitteln sowie über die Behandlung der Tiere während des Transports zu treffen hat.

Ein Entwurf war bereits in Begutachtung.

#### **Chipverordnung (§ 24 Abs.3)**

Basierend auf § 24 Abs. 3 TSchG hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Verordnung Vorschriften zur Kennzeichnung von Hunden und Katzen

- zum **Zweck der Zückführung** entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere auf ihren Halter sowie
- zur über die **Registrierung und Verwaltung dieser Kennzeichen** und allfälliger anderer für die Haltung des Tieres bedeutsamer Daten

zu erlassen.

Auch zu dieser Verordnung war bereits ein Entwurf in Begutachtung.

**Zusammenfassendes**

Abschließend sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen Mindestanforderungen vorsehen. Natürlich steht es jedem frei für das Wohlbefinden seines Tieres bzw. seiner Tiere alles besser, schöner, größer zu machen. Dies ist jedenfalls zu unterstützen.